

Hinweise zu den Rechten der Aktionäre

im Sinne des § 121 Abs. 3 Satz 3
Nr. 3 Aktiengesetz und weitere Informationen
gem. § 124a Satz 1 Nr. 2, Nr. 4 Aktiengesetz

thyssenkrupp AG
3. Februar 2023



thyssenkrupp

I. Hinweise zu den Rechten der Aktionäre im Sinne des § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 Aktiengesetz

Die 24. ordentliche Hauptversammlung der thyssenkrupp AG wird auf Grundlage von § 26n Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 118a Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) am Ort der Hauptversammlung abgehalten (virtuelle Hauptversammlung).

Die Einladung zur Hauptversammlung enthält im Abschnitt IV. bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 118a Absatz 1, 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, 130a und 131 Absatz 1 Aktiengesetz; nachfolgende Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

a) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung (§ 122 Absatz 2 Aktiengesetz)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € am Grundkapital erreichen (letzteres entspricht 195.313 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen muss an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet sein und mindestens 30 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a Bürgerliches Gesetzbuch zugehen. Letztmöglicher Zugangstermin ist daher Dienstag, 3. Januar 2023, 24:00 Uhr MEZ. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Vorstand der thyssenkrupp AG
Investor Relations (HV)
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen

hv-antrag@thyssenkrupp.com.

Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Auf die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung.

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsverlangen bekanntmachungspflichtig sind, werden sie unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger veröffentlicht und europaweit verbreitet. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung nach § 125 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz mitgeteilt.

b) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126, 127, 130a Absatz 5 S. 3, und 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Aktiengesetz)

Jeder Aktionär hat das Recht, der Gesellschaft Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern im Sinne der §§ 126 Absatz 1 und 127 Aktiengesetz zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge und Wahlvorschläge auf ihrer Internetseite zugänglich machen, sofern solche Gegenanträge und Wahlvorschläge mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist, also bis spätestens Donnerstag, 19. Januar 2023, 24:00 Uhr MEZ, bei der thyssenkrupp AG unter der folgenden Adresse eingegangen sind:

thyssenkrupp AG
Investor Relations (HV)
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen
Telefax: +49 201 845-6900365

hv-antrag@thyssenkrupp.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Zugänglich zu machende Gegenanträge sollen mit einer Begründung versehen sein. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen zugänglichen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über das Internet unter www.thyssenkrupp.com/de/investoren/hauptversammlung/ unverzüglich veröffentlicht.

Gegenanträge von Aktionären brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden:

1. soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer früheren Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 Aktiengesetz zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft

nach § 125 Aktiengesetz zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,

6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt sinngemäß dasselbe. Ferner braucht der Vorstand Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und zum Abschlussprüfer nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht worden sind. Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Von den Aktionären im Vorfeld der Hauptversammlung übersandte Gegenanträge und Wahlvorschläge, die von der Gesellschaft zugänglich zu machen sind, gelten ferner nach § 126 Absatz 4 Aktiengesetz als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre das Stimmrecht zu vorab zugänglich zu machenden Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ab deren Zugänglichmachung über das InvestorPortal ausüben können. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der entsprechende Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus können elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre auch in der Versammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge im Rahmen ihres Rederechts (dazu lit. d)) im Wege der Videokommunikation stellen.

c) **Recht zur Einreichung von Stellungnahmen (§ 130a Absatz 1 bis 4, 6 Aktiengesetz)**

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis zum 28. Januar 2023, 24:00 Uhr (MEZ), Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen.

Die Einreichung hat in Textform in deutscher Sprache über das InvestorPortal zu erfolgen. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis zum 29. Januar 2023, 24:00 Uhr (MEZ), über die Internetseite der Gesellschaft unter www.thyssenkrupp.com/de/investoren/hauptversammlung/ zugänglich machen.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht,

1. wenn sie nicht in deutscher Sprache erfolgen,
2. wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen,
3. soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde (§ 130a Absatz 3 Satz 4 iVm § 126 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Aktiengesetz),
4. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält (§ 130a Absatz 3 Satz 4 iVm § 126 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Aktiengesetz),
5. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Absatz 3 Satz 4 iVm § 126 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Aktiengesetz).

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen (dazu lit. b)), die Ausübung des Auskunftsrechts (dazu lit. e)) sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung (dazu lit. f)) ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen, gesondert beschriebenen Wegen möglich.

Die Zugänglichmachung von Stellungnahmen erfolgt unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs.

d) **Rederecht der Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation (§§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Absatz 5 und 6 Aktiengesetz)**

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der Hauptversammlung wird in dem InvestorPortal ein virtueller Wortmeldetisch geführt, über den die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten ihren Redebeitrag anmelden können. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Aktiengesetz, können Bestandteil des Redebeitrags sein, zur Ausübung des Auskunftsrechts im Rahmen der Redebeiträge vgl. lit. e).

Gemäß § 18 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbe-

sondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen.

Die Ausübung sämtlicher Aktionärsrechte vor und während der virtuellen Hauptversammlung, einschließlich der Ausübung des Rederechts im Wege der Videokommunikation, erfolgt über das InvestorPortal oder den Webbrowser. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für einen Redebeitrag ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone). Alle Endgeräte müssen für Redebeiträge über eine Kamera und ein Mikrofon verfügen, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann. Personen, die sich für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden für ihren Redebeitrag der Reihenfolge der Redebeiträge entsprechend freigeschaltet.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

e) Auskunftsrecht der Aktionäre (§§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Aktiengesetz)

Der Vorstand hat davon abgesehen, nach § 131 Absatz 1a Aktiengesetz vorzugeben, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens drei Tage vor der Versammlung einzureichen sind. Die Aktionäre haben vielmehr die Möglichkeit, ihre Fragen – entsprechend der bewährten Praxis auch bei physischen Hauptversammlungen – im Rahmen der Versammlung selbst in Ausübung ihres Auskunftsrechts zu stellen.

Dabei ist jedem Aktionär gemäß § 131 Absatz 1 Aktiengesetz auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das vorgenannte Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 Aktiengesetz in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (dazu lit. d)) ausgeübt werden darf.

§ 131 Absatz 4 Satz 1 Aktiengesetz bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigtem auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung

wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Absatz 4 Satz 1 Aktiengesetz im Wege der elektronischen Kommunikation über das InvestorPortal während der Hauptversammlung übermitteln können.

f) Widerspruchsrecht der Aktionäre (§ 118a Absatz 1 S. 2 Nr. 8 Aktiengesetz)

Aktionäre und ihre Bevollmächtigte, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu erklären. Widerspruch kann während der gesamten Dauer der Hauptversammlung bis zu deren Ende über das InvestorPortal erklärt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des die Hauptversammlung beurkundenden Notars erklären.

II. Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 Aktiengesetz

Tagesordnungspunkt 1 der Einladung zur Hauptversammlung am 3. Februar 2023 betrifft die gesetzlichen Vorlagen im Rahmen der Rechnungslegung für das zum 30. September 2022 abgelaufene Geschäftsjahr. Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 30. September 2022 wurden bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und der Jahresabschluss damit festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nach § 173 Absatz 1 Aktiengesetz über die Feststellung des Jahresabschlusses oder Billigung des Konzernabschlusses ist daher nicht erforderlich.

III. Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte gemäß § 124a Satz 1 Nr. 4 Aktiengesetz

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 622.531.741 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 622.531.741 Stück.

Der vollständige Wortlaut der entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes kann im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/aktg/ eingesehen werden.

thyssenkrupp AG
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen
www.thyssenkrupp.com

engineering.tomorrow.together.